

Information zum Unterhalt volljähriger Kinder

Sie sind jetzt volljährig und selbst für Ihren Unterhalt verantwortlich. Wir können Sie nur beraten und unterstützen. Sie allein treffen die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Sie Unterhalt von ihren Eltern verlangen.

Die folgende Zusammenfassung soll Ihnen eine Hilfe zur Beurteilung eines möglichen Unterhaltsanspruchs sein. Häufig wird es aber besondere Umstände geben, die wir nicht in dieser Übersicht erwähnt haben. Zum einen liegt es an der Vielzahl möglicher Konstellationen, zum anderen aber auch an der recht unterschiedlichen Rechtsprechung. Von daher empfehlen wir vor Einreichung eines Antrags beim Familiengericht Klage auf jeden Fall eine gütliche Regelung anzustreben.

Unterhaltsbedarf:

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 S. 1 BGB). Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dass ihm die Gewährung in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen (§ 1612 Abs. 1 BGB) (z. B. Naturalverpflegung im Hause der Eltern).

Ab Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Die maßgebende Einkommensgruppe ergibt sich aus dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern (i. d. R. das durchschnittliche Nettoeinkommen abzüglich berufsbedingter Aufwendungen). Ein Elternteil hat aber höchstens den Betrag zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Tabelle entnehmen lässt.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 930 €. Hierin sind bis zu 410 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarf kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

In den Bedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

Unterhaltsbedürftigkeit:

Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Volljährige Kinder müssen auch ihr Vermögen für ihren Unterhalt verwenden.



Leistungsfähigkeit der Eltern:

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§1603 Abs. 1 BGB).

Diese Vorschrift wird allerdings verschärft, soweit es sich um volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres handelt, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (privilegierte Volljährige). Das bedeutet, dass die Eltern gegenüber diesen Volljährigen nur einen notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) von 1.200 € (nichterwerbstätiger Elternteil) und 1.450 € (erwerbstätiger Elternteil) geltend machen können. Gegenüber anderen Volljährigen (z. B. Student, Azubi) beträgt der angemessene Eigenbedarf 1.750 €.

Rangfolge (§ 1609 BGB):

1. Rang: minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.
2. Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, sowie Ehegatten oder geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
3. Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
4. Rang: Kinder, die nicht unter Nr.1 fallen.

Ausbildungsvergütung:

Die Ausbildungsvergütung eines in Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 € zu kürzen. Die gekürzte Ausbildungsvergütung ist sodann auf den Tabellenbedarf anzurechnen.

Kindergeld:

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in voller Höhe auf den Tabellenbedarf anzurechnen (§ 1612 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Unterhaltsanteil des Vaters/ der Mutter:

Der nach Abzug des Kindergeldes und der Ausbildungsvergütung verbleibende Restbedarf ist im Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Eltern aufzuteilen. Der Unterhaltsanteil der Eltern ermittelt sich jeweils aus deren bereinigten Nettoeinkommen abzüglich des Selbstbehalts. Falls vorrangige Unterhaltsberechtigten vorhanden sind, ist deren Unterhaltsanspruch auch abzuziehen.

Verjährung:

Unterhaltsansprüche verjähren gemäß § 197 BGB in drei Jahren. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist allerdings der Ablauf der Verjährung gehemmt. Rückstände verwirken nach Ablauf von 12 Monaten nach Volljährigkeit.

Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2024, 4. Altersstufe (ab Volljährigkeit)			
Einkommen in € bis	Bedarf in €	abzüglich Kindergeld in €	Zahlbetrag in €
2.100	689	250	439
2.101 - 2.500	724	250	474
2.501 - 2.900	758	250	508
2.901 - 3.300	793	250	543
3.301 - 3.700	827	250	577
3.701 - 4.100	882	250	632
4.101 - 4.500	938	250	688
4.501 - 4.900	993	250	743
4.901 - 5.300	1.048	250	798
5.301 - 5.700	1.103	250	853
5.701 - 6.400	1.158	250	908
6.401 - 7.200	1.213	250	963
7.201 - 8.200	1.268	250	1.018
8.201 - 9.700	1.323	250	1.073
9.701 - 11.200	1.378	250	1.128

Anmerkung:
Das Kindergeld beträgt je Kind einheitlich monatlich jeweils 250 €.